

ERWÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1979 (GV. NW. S. 55/7 VV. NW. 2020), DER § 2 UND 9 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.12.1974 (BGBl. S. 241) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.58 (BGBl. S. 1237),
VEREINBARUNG MIT DER VEREINBARUNG DER LÄNDER NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 20.10.70 (GV. NW. S. 222) HAT DIE GEMEINDE ENSE DISEN PLAN AM 23.02.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- MD-GE-GE-GE-GE**
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
DORFGEBIET
MISCHGEBIET
GEWERBEGEBIET
EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
INDUSTRIEGEBIET
EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET
BAUWEG
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
IM MD- UND MI-GEBIET
IM GE- und G-GE-GE-GE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
z.B. 08
z.B. 10
z.B. 20
z.B. III
OFFENE BAUWEISE
ABWICHENDE BAUWEISE
ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
GEHWE
BEGLEITGRÜNFÄCHE
FAHRRAD
PARKSTREIFEN
BUSHALTSTELLE
GEHWE
ZU- UND AUFFAHRTSVERBOT
Die Grundstücke entlang der 7 m breiten Strecke der B 479 sind
Wohnen ohne für und für einseitigen
Landesstraßenbauamt Meschede 14.10.1978
ABGESPKTER SORSTEIN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
RADIUS
MASSZAH
SICHTDREIECK
GRÜNFLÄCHEN
ZONE MIT ZWINGENDER BEPFLANZUNG
5 m BREITE RAHMENPFLANZUNG
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
EINZELBAUM
BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE ANLAGEN,
DAS PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENT
KIOSK OHNE GRÜNLINIE
FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
TRAFOSTATION
FÜHRUNG ÖBERGRÜNDISCHER VERSORGSANLAGEN
110 KV LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN AUF GRUND ANDERER
GESETZE ODER RECHTSVORSCHRIFTEN
WVV
BEGRENZUNG DER STRASSENBAUVERBOTSFLÄCHE
NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSNUMMER
HÖHENLINIE
HÖHENPUNKT
KANALDECKELHÖHE
BÖSCHUNG

FESTSETZUNGEN

- MD-GEBIET** gemäß § 3 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wirtschaftlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinstwohnungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbs-
stellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forst-
wirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften
sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner
des Ortes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für öffentliche Verwaltungen sowie für kirchliche,
kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
Zwecke,
9. Garagenbetriebe,
10. Tankstellen.
MI-GEBIET gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften
sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle,
soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Garagenbetriebe,
7. Tankstellen.
GE-GEBIET gemäß § 8 BauNVO
Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufs-
zentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3,
Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sowie
diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nach-
teile oder Behinderungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie
für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
GE-GE-GEBIET gemäß § 8 (4) BauNVO
wie Gewerbegebiet, jedoch nur mit nicht wesentlich
störenden Gewerbebetrieben.
G-GE-GEBIET gemäß § 9 BauNVO
Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufs-
zentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3,
Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen
sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
zulässig.
Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Eintragsanlagen und Anlagen
über 70 cm freizuhalten. Nicht-sichtbehindernde
Einzelbäume sind zulässig.
Zone mit zwingender Bepflanzung auf der Grundlage der Eingr-
nungspläne des Amtes für Landespflege, Meschede, September 1992:
5,0 m breite Rahmenpflanzung zur Eingrenzung des Baugeländes
aus folgenden Baum- und Straucharten:
Winterlinde, Heibuche,
Stieleiche, Pappel,
Bergahorn, Feldahorn,
Spitzahorn, Feldahorn,
Vogelkirsche, Hainbuche,
Kornelkirsche, Rainviburnum,
Witchensviburnum: 80% Baumarten und 20% Straucharten.
Pflanzengrößen: 1/4 w 80/100 bzw. 3/4 w 100/100 cm.
Pflanzabstand: 100 x 150 cm.
Einzelbaum, Hochstamm 10/12 cm Stammumfang
BA Bergahorn, BU Bergviburnum,
WL Winterlinde, STEI Stieleiche (m.Ballen)
SPA Spitzahorn
Die 5,0 m breite Rahmenpflanzung kann pro Grundstück
einmal unterschritten werden. Bei getrennten Ein- und
Ausfahrten wird ausnahmsweise eine zweite Unterschreitung
zugelassen. Die zwingend vorgeschriebenen Einzelbäume
dürfen den Zufahrten entsprechend versetzt werden.
G-GE-GEBIET gemäß § 11 BauNVO
wie Industriegebiet, jedoch mit nicht erheblich belästigenden
Betrieben und Anlagen.
**Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 für
das Flurstück 174 getroffene Festsetzung wird
ersatzlos aufgehoben.**

ENSE, DEN 23.02.1979
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZ-
CHENVERORDNUNG VOM 19.1.1972.
DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EIN-
TRAG.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄß § 11 BAUG VOM
23.12.1974 (BGBl. S. 241) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM
23.02.1979 BESCHLOSSEN WORDEN.

ENSE, DEN 23.02.1979
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß
§ 11 BAUG VOM 23.12.1974 (BGBl. S. 241) AUF DIE DAUER EINS MONATS
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ENSE, DEN 23.02.1979
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

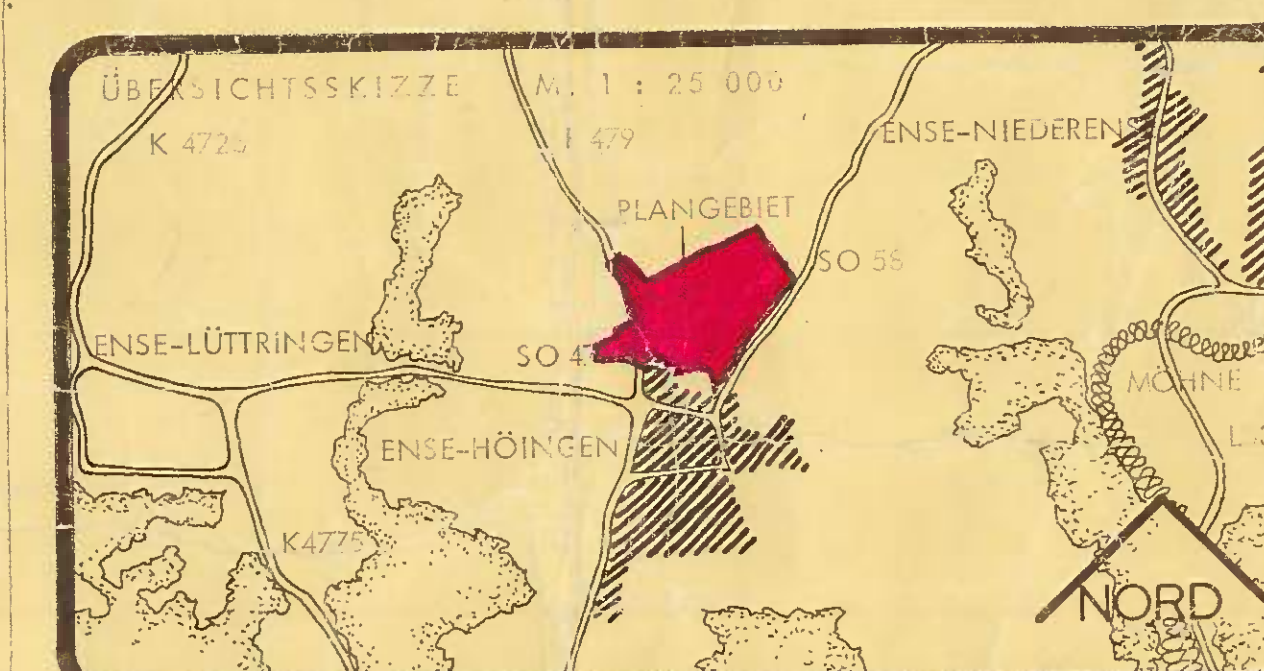
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 11 BAUG VOM 23.12.1974 (BGBl. S. 241) MIT VERFÜGUNG
VOM 23.02.1979 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 23.02.1979
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 23.02.1979 GENEHMIGTE BEBAUUNGS-
PLAN TRITT MIT DER BESCHNÄHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄß § 11 BAUG
VOM 23.12.1974 (BGBl. S. 241) IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE-
VERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

ENSE, DEN 23.02.1979
DER BÜRGERMEISTER



ENTWURF JUNI 1972
PLANAUFSTELLUNG OKTOBER 1972
PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. G. BÜCHEL 4518 KAMEN GARTENPLATZ 16 T. 10027

ANFORDERUNG DER GEOMETRISCHEN GRUNDLAGE DURCH DEN ÖFFENTLICHEN
VERMESSUNGSGENIEßER DIPL.-ING. DIETMAR, SOEST.
EINGRÜNNUNGSPLAN: AMT FÜR LANDESPFLEGE, MESCHEDA, SEPTEMBER 1992.
VERKEHRS-TECHNISCHER ENTWURF FÜR KNOTEN B 479 - PLANSTRASSE A
INGENIEURBÜRO WELING, BÜREN, 22. AUGUST 1972.

**BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET
HÖINGEN NORD**